

Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates\*  
vom 25. August 2016

KR-Nr. 275/2016

## **Beschluss des Kantonsrates zum Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten über das Jahr 2015**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag seiner Geschäftsleitung vom  
25. August 2016,

*beschliesst:*

I. Der Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten über das  
Jahr 2015 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich.

Zürich, 25. August 2016

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Der Präsident:  
Rolf Steiner

Der Sekretär:  
Roman Schmid

---

\* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Rolf Steiner, Dietikon (Präsident); Markus Bischoff, Zürich; Yvonne Bürgin, Rüti; Karin Egli, Elgg; Esther Guyer, Zürich; Dieter Kläy, Winterthur; Philipp Kutter, Wädenswil; Marcel Lenggenhager, Gossau; Peter Reinhard, Kloten; Benno Scherrer, Uster; Markus Späth, Feuerthalen; Jürg Trachsel, Richterswil; Thomas Vogel, Illnau-Effretikon; Erich Vontobel, Bubikon; Theresia Weber, Uetikon a. S.; Roman Schmid, Opfikon (Sekretär).

## Bericht

Gemäss § 43 Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes übt die Geschäftsleitung die Oberaufsicht über den Datenschutzbeauftragten aus. Für die Erfüllung dieser Aufgabe bestimmt die Geschäftsleitung aus ihrer Mitte ein Mitglied, das sich vertieft mit dem Geschäftsgang des Datenschutzbeauftragten auseinandersetzt. Roman Schmid, Opfikon, führte zur Prüfung des Tätigkeitsberichts 2016 Gespräche mit dem Datenschutzbeauftragten und informierte die Geschäftsleitung darüber. Diese legt mit Beschluss vom 25. August 2016 folgenden Bericht vor:

Datenschutz muss nicht immer im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), Vorabkontrollen, Bearbeitung sensibler Daten usw., stehen, Datenschutz kann auch etwas anderes sein. So konnten z.B. in einem Wettbewerb Privatpersonen ihr eigenes Video für das Thema Datenschutz erstellen. Die drei besten Datenschutz-Videos wurden von einer Fachjury ausgezeichnet. Ziel war es, die Bevölkerung zum Thema «Datenschutz» zu sensibilisieren und ihr die Möglichkeit zu geben, sich aktiv damit auseinanderzusetzen.

Nach § 11 IDG haben öffentliche Organe beabsichtigte Datenbearbeitungen dem Datenschutzbeauftragten zur Vorprüfung zu unterbreiten, wenn besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen. Besondere Risiken liegen beispielsweise vor, wenn Online-Zugriffe auf Personen vorgesehen sind, eine Vielzahl von besonderen Personendaten erhoben wird, neue Technologien zum Einsatz gelangen oder verschiedene öffentliche Organe an einer Datenbearbeitung beteiligt sind. Die Datenschutzstelle stellt zu diesem Zweck den öffentlichen Institutionen und Ämtern Merkblätter und Checklisten zur Verfügung. Dies vereinfacht die Vorgehensweise, aber auch die Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten bei der Vorabkontrolle. Die Erfahrung zeigt, dass ein verspäteter Beizug des Datenschutzbeauftragten nur zu Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess führt.

Im vergangenen Jahr beschäftigte sich der Datenschutzbeauftragte mit dem Thema Kameras zur Videoüberwachung im öffentlichen und privaten Raum. Vermehrt wandten sich Bürgerinnen und Bürger an den Datenschutzbeauftragten, weil solche Kameras sie beunruhigten. Ein wesentlicher Punkt waren dabei Videokameras in Schwimmbädern. Grundsätzlich konnte der Datenschutzbeauftragte keine Probleme feststellen, mit einer Ausnahme. In jenem Fall war eine Kamera im Kassenhaus angebracht, um dieses gegen Diebstähle zu sichern, bzw. bei einem Diebstahl zur Identifizierung der Täterschaft beizutragen. Für die Angestellten bedeutete dies jedoch eine Überwachung ihres Arbeitsplatzes bzw. ihrer Arbeit, da die Videokamera 24 Stunden

am Tag in Betrieb war. Der Datenschutzbeauftragte kam zum Schluss, dass die Videoüberwachung nicht verhältnismässig sei. Die Gemeinde, die das Schwimmbad betreibt, wurde angewiesen, die Kameras nur noch ausserhalb der Betriebszeiten laufen zu lassen.

Mit der Teilrevision des Polizeigesetzes im Jahr 2013 wurde der Datenschutzbeauftragte dazu verpflichtet, die Aktualität und die Nachführung der im Polizei-Informationssystem (POLIS) gespeicherten Daten alle zwei Jahre zu prüfen. Das POLIS speichert Daten und Informationen für die Kantonspolizei, die Stadtpolizeien von Zürich und Winterthur und alle anderen Kommunalpolizeien im Kanton Zürich. Bei der Kontrolle im Jahr 2015 wurden keine wesentlichen Mängel festgestellt.

Des Weiteren nimmt die Nachfrage nach Aus- und Weiterbildungsangeboten im Bereich Datenschutz seit Jahren zu. In Zusammenarbeit mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) und dem Verein Zürcher Zentrum für Informationstechnologien und Datenschutz wurden datenschutzspezifische Seminare im Bereich Sozial- und Gesundheitswesen durchgeführt. Durch die Zusammenarbeit mit der Fachhochschule können die Zielgruppen besser erreicht und die Attraktivität der Angebote gesteigert werden. Um die Ressourcen des Datenschutzbeauftragten nicht übermässig zu belasten, werden die Kurse mit ihm erarbeitet und zusammengestellt, dann aber von der ZHAW durchgeführt. Die Zusammenarbeit soll in Zukunft gestärkt und das Angebot laufend ausgebaut und den Bedürfnissen angepasst werden.

Mit Blick in die Zukunft kann heute schon festgehalten werden, dass sich die Datenschutzgesetzgebung neuen internationalen Standards anpassen muss. Im Mai 2016 wurde in der EU die neue Datenschutz-Grundverordnung verabschiedet. Die Umsetzung der europäischen Datenschutz-Richtlinien für Polizei und Strafjustiz wird im Jahr 2018 erfolgen und hat die Harmonisierung des Datenschutzrechts innerhalb der Europäischen Union zur Folge. Da die Schweiz Teil des Schengen-Raums ist, werden diese Richtlinien und Datenbearbeitungen auch Auswirkungen auf unsere kantonalen Datenschutzgesetze haben. Aus diesem Grund ist eine Revision des IDG angedacht.

Die Geschäftsleitung dankt dem Datenschutzbeauftragten und seinen Mitarbeitenden für ihren Einsatz und die gute, informative Zusammenarbeit.

## **Antrag**

Die Geschäftsleitung beantragt einstimmig, den Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten 2015 zu genehmigen.